

sondere für die Fanpage-Betreiber ergeben (**Anlage 2**). Der ergänzende Beschluss vom 5. September 2018 enthält außerdem einen Fragenkatalog, der sowohl von Facebook als auch von den Fanpage-Betreibern beantwortet werden muss (**Anlage 3**).

Möglicherweise als Reaktion auf diesen Beschluss hat Facebook im September 2018 in seinen Geschäftsbedingungen eine ergänzende Regelung zu den Seiten-Insights veröffentlicht. Darin wird allerdings ein großer Teil der Verantwortung auf den Seitenbetreiber „abgewälzt“. Unter anderem verpflichtet diese Ergänzung den Seitenbetreiber sicherzustellen, dass er eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Insights-Daten gemäß DS-GVO hat, den Verantwortlichen für die Verarbeitung der Seite benennt und jedwede sonstigen geltenden rechtlichen Pflichten erfüllt hat. Außerdem wird festgelegt, dass jedweder Anspruch, Klagegegenstand oder Streitfall, der sich aus dieser Seiten-Insights-Ergänzung ergibt oder damit in Verbindung steht, ausschließlich von den Gerichten in Irland zu klären ist, sich der Seitenbetreiber unwiderruflich der Rechtsprechung der irischen Gerichte unterwirft und dass die Seiten-Insights-Ergänzung irischem Recht unterliegt.

Der Landesbeauftragte rät ausgehend von dieser Rechtslage nach wie vor vom Betrieb einer Facebook-Fanpage ab, da für die Zukunft nicht ausgeschlossen ist, dass gegen Fanpage-Betreiber auch aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ihren Verpflichtungen gemäß DS-GVO – insbesondere ihren Informationspflichten – nicht in ausreichendem Umfang nachkommen.

Im Übrigen dürfte die Rechtsauffassung des EuGH zu den Facebook-Fanpages auf die Einbindung von „Gefällt-mir“-Buttons von Facebook auf Webseiten übertragbar sein; hierzu läuft noch ein Verfahren vor dem EuGH.

Des Weiteren ist bemerkenswert, dass das Bundeskartellamt am 7. Februar 2019 Facebook einen Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung vorgeworfen hat, indem es nicht nur auf der eigenen Plattform Daten sammelt, sondern auch über die konzerneigenen Dienste wie WhatsApp und Instagram sowie auf Drittwebseiten und Apps mit entsprechenden Schnittstellen. Das Bundeskartellamt hat Facebook deshalb weitreichende Beschränkungen bei der Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt. Zukünftig dürfen Nutzerdaten, die aus verschiedenen Quellen stammen, nur noch dann dem Nutzerkonto zugeordnet werden, wenn der Nutzer darin explizit und freiwillig einwilligt. Das heißt, dass die Nutzung der Facebook-Dienste nicht von der Einwilligung des Nutzers in diese Art der Datensammlung und -zusammenführung abhängig gemacht werden darf.

### 6.3 Recht am eigenen Bild

Der Landesbeauftragte wurde durch Pressesprecher öffentlicher Stellen zum Recht am eigenen Bild im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der DS-GVO angefragt. Bisher hatte man auf eine entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) gesetzt. Zunächst hat der Landesbeauftragte Zurückhaltung empfohlen. Fotos von Betroffenen sollten möglichst auf Basis der Einwilligung verwendet werden. Die Nutzung von Fotos insbesondere in digitalen Medien stellt aufgrund des vereinfachten Zugriffs und der unkontrollierbaren Vervielfältigungsmöglichkeit einen schweren Eingriff in das Betroffenenrecht dar. Grundsätzlich ist die Verwendung von Fotos zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nicht erforderlich, sodass schon insoweit die Zulässigkeit der Verwendung von

Fotos ohne Einwilligung fraglich ist. In der rechtlichen Beurteilung war sodann umstritten, ob das KunstUrhG nach Wirksamwerden der DS-GVO noch Geltung beanspruchen kann.

Dazu hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Auffassung vertreten, dass sich das KunstUrhG auf die Regelungsbefugnis in Art. 85 Abs. 1 DS-GVO stützen könne. In einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 19/3341, S. 8) wurde dargelegt, dass das KunstUrhG fortwirkt. Bestätigung fand dies in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Juni 2018 (Az.: 15 W 27/18). Allerdings bezieht sich diese Auffassung vor allem auf den journalistischen Bereich.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Wertungen aus den §§ 22, 23 KunstUrhG im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit nach dem DSGVO LSA für öffentliche Stellen (wie auch für die Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO für nichtöffentliche Stellen) einbezogen werden können. Die DS-GVO betont in Erwägungsgrund 4, dass das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss. Im Rahmen der Prüfung des Einzelfalles kann das legitime Interesse der öffentlichen Stelle an der Darstellung ihrer Politik oder ihres Verwaltungshandelns das Schutzinteresse des Betroffenen überwiegen, wenn die Person auf einem Bild nur als Beiwerk oder als Teilnehmer einer Veranstaltung erfasst ist und keine besonderen Gründe entgegenstehen (Kind, Intimsphäre betroffen, Diskreditierung).

Weiter erreichten den Landesbeauftragten Anfragen, die Verbote an Schulen beklagten, im Rahmen von Einschulungsveranstaltungen Fotos anzufertigen. Hierbei sind verschiedene Fallgestaltungen zu unterscheiden. Unterschiede ergeben sich schon danach, ob nur Eltern für das Familienalbum fotografieren oder ein professioneller Fotograf im Eigeninteresse oder im Auftrag der Schule tätig wird.

Grundsätzlich sind Schulleitungen befugt, im Rahmen des Hausrechts ein Fotografierverbot zu verhängen, z. B. zum Schutz der Beteiligten oder zur Vermeidung von zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Erfolgt kein Verbot, ist jeweils die Rechtsgrundlage für Aufnahmen zu prüfen. Wenn Eltern nur für das Familienalbum Aufnahmen machen, ergibt sich aus der DS-GVO keine Einschränkung, es greift die sog. Haushaltsausnahme (keine Geltung bei Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeit, Art. 2 Abs. 2 lit. c DS-GVO).

Ist die DS-GVO anwendbar, also z. B. bei Aufnahmen durch die Schule selbst, kommt das SchulG LSA und bei Aufnahmen durch zugelassene Berufsfotografen oder auch durch Schülerinnen und Schüler untereinander im Rahmen der Nutzung des Smartphones u. a. auf dem Schulhof Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO in Betracht.

Bei der Interessenabwägung wäre dem legitimen Anliegen des Aufnehmenden (Erwerbszwecke des Fotografen oder Dokumentationsinteressen der Schule (Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit, Berufsfreiheit)) das Schutzinteresse (besonders geschützte zur Anwesenheit verpflichtete Kinder einerseits; andererseits aber auch: nur Teilöffentlichkeit, nur Sozialsphäre betroffen, nur Teilnahme an einer Veranstaltung (Wertung des KunstUrhG)) gegenüber zu stellen. Bei entsprechenden Rahmenbedingungen (vorherige Ankündigung des Fotografierens, fotografierfreie Rückzugsräume etc.)

können Aufnahmen ggf. zulässig sein. Hierzu ist ergänzend auf die Veröffentlichung „Datenschutz an Schulen“<sup>2</sup> des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

## **7 Öffentliche Sicherheit, Meldewesen**

### **7.1 SOG LSA**

Mit seinem XIII./XIV. Tätigkeitsbericht (Nr. 6.2) hat der Landesbeauftragte die mit der 6. und 7. Novelle vorgenommenen Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) dargestellt und aus datenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Das dort erwähnte „Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ wurde zwischenzeitlich vom Landtag Sachsen-Anhalt beschlossen und trat am 30. Oktober 2018 in Kraft (GVBl. LSA S. 376).

Letztendlich wurde das SOG LSA durch das „Gesetz zur Polizeistrukturreform“ (GVBl. LSA 2018, S. 406) zum Jahresende nochmals geändert. Mit diesem Gesetz wurde zum 1. Januar 2019 eine neue Polizeistruktur mit vier Polizeiinspektionen, die die alten Polizeidirektionen ablösen, und einer Polizeiinspektion „Zentrale Dienste“ eingeführt.

Hinsichtlich des im XIII./XIV. Tätigkeitsbericht (Nr. 6.2) bereits dargestellten Entwurfs einer weiteren Änderung des SOG LSA mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes“ (LT-Drs. 7/3207) wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 4.1.2 verwiesen.

Eine geplante Neuregelung im SOG LSA sieht die Erfassung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von Trugspuren auf Basis einer Einwilligung betroffener Polizeibediensteter vor (§ 23d). Das Abstellen auf die Rechtsgrundlage der Einwilligung erscheint grundsätzlich positiv, auch wenn die Gesetzesbegründung nicht im Ansatz erläutert, welche negativen Erfahrungen in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren die Regelung rechtfertigen könnten. Unverhältnismäßig ist jedoch die vorgesehene Regelung, wonach die DNA-Identifizierungsmuster pseudonymisiert und nicht anonymisiert gespeichert werden dürfen, um ermitteln zu können, auf welche Weise Spurenmaterial verunreinigt wurde. Der Landesbeauftragte hat in der Beratung des Ministeriums für Inneres und Sport und in seiner Stellungnahme gegenüber dem Landtag von Sachsen-Anhalt erläutert, dass es damit nicht mehr nur um die Abwehr von Beeinträchtigungen des Ermittlungsverfahrens geht, sondern auch um Erkenntnisse, die ggf. bei Überlegungen zu anschließenden Prozessoptimierungen hilfreich sein können. Allein dies vermag eine personenbeziehbare Speicherung äußerst sensibler Daten nicht zu rechtfertigen. Ein Hinterlegen in anonymisierter Form als mildestes Mittel reicht zum Schutz des Ermittlungsverfahrens aus.

---

<sup>2</sup> <https://bildung.sachsen-anhalt.de/schulen/datenschutz/handreicherung-datenschutz-an-schulen/>